

## B.6 MUSTERVERTRAG FÜR EINE ÜBERÖRTLICHE SOZIELTÄT

RECHTSANWALT DR. KLAUS OEPEN, HAMBURG

RECHTSANWÄLTIN DANIELA BRAMKAMP, HAMBURG

### Präambel<sup>1</sup>

Die gegenwärtig in ... und ... tätige Sozietät hat die Ziele ....

Die Sozietät hat ferner die Absicht, durch Aufnahme weiterer Sozien oder Zusammenschluss mit anderen Sozietäten auch an anderen Orten, insbesondere in ..., vertreten zu sein.

### § 1 Name der Sozietät<sup>2</sup>

(1) Der Name der Sozietät lautet „Meier, Müller, Lehmann, Rechtsanwälte“.<sup>3</sup> Während des Übergangszeitraums bis ... wird in einer gesonderten Zeile des Briefkopfes auf den Zusammenschluss der Altsozietäten hingewiesen („Zusammenschluss der Sozietäten Meier ... in Berlin, Müller und Lehmann ... in München“).

(2) Sozien, deren Namen im Sozietätsnamen enthalten sind, gestatten für den Fall ihres Ausscheidens allen, auch zukünftigen Sozien, ihren Namen im Sozietätsnamen weiterhin unentgeltlich fortzuführen, soweit nicht im Einzelfall ein wichtiger Grund entgegensteht. Dies gilt auch für den Fall eines etwaigen weiteren Zusammenschlusses. Dessen ungeachtet hat die Sozietät das Recht, ihren Sozietätsnamen jederzeit durch Gesellschafterbeschluss gem. § 3 Abs. 3 dieses Vertrages zu ändern.

(3) Sozien können nur zugelassene Rechtsanwälte oder Angehörige anderer freier Berufe sein, mit denen Rechtsanwälte gem. § 59 a BRAO in seiner jeweils gültigen Fassung eine Sozietät eingehen können. Verheiratete können nur Sozien sein, wenn sie für ihre Ehe eine Vereinbarung getroffen haben, welche sicherstellt, dass die Beteiligung an der Sozietät im Falle einer Scheidung

- 1 Es empfiehlt sich, viel Mühe auf die Bestimmung konkreter Zielsetzungen und strategischer Festlegungen zu verwenden und Sozietätsziele in einer Präambel niederzulegen.
- 2 Die Angabe eines Sitzes ist bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht geboten. Eine Anwaltssozietät besteht aus den grundsätzlich gleichwertigen Kanzleien der einzelnen Sozien. Steuerlich könnte die Festlegung jedoch nach § 20 Abs. 2 AO bedeutsam sein.
- 3 Weitere Beispiele: Meier, Müller & Sozien-Rechtsanwälte; Anwaltssozietät (Anwaltsgemeinschaft) Meier, Müller & Sozien; Rechtsanwälte Meier, Müller & Kollegen; Anwaltsbüro Meier. Die Hinzufügung von Buchstabenkombinationen als Kooperationshinweise sind zulässig (BGH NJW 2002, 608 „CMS“; AnwGH Hamburg NJW 2004, 371 „Legitas“). Den Zusatz „Partnerschaft“ oder „und Partner“ dürfen gem. § 11 Abs. 1 S. 1 PartGG (abgesehen von Altfällen) nur Partnerschaftsgesellschaften führen. Erscheinen auf dem Briefkopf neben den Namen der Sozien (die zwingend vollständig aufgeführt werden müssen, siehe dazu Heussen/Hamm/Ludwig, Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch, 11. Aufl. 2016, § 60 Rn. 5) auch Namen von Nichtsozien, ohne dies deutlich zu machen, gelten sie nach außen als Sozien mit entsprechenden Haftungsfolgen (OLG Köln NJW-RR 2004, 279). Gem. § 9 BORA sind Kurzbezeichnungen möglich, worunter nun wohl auch die Verwendung eines reinen Sach- oder Fantasienamens fällt (in diesem Sinne etwa: BeckOK-BORA/Römermann, 17. Edt. 1.9.2017, § 9 Rn. 32 ff.; Feuerich/Weyland/Träger, BRAO, 9. Aufl. 2016, BORA § 9 Rn. 13; in der Sache ebenso schon zur Firma einer Rechtsanwalts-AG: BayObLG NJW 2000, 1647). Demgegenüber ließ der BGH im Jahr 2004 noch unter Geltung einer früheren Fassung von § 9 BORA eine Tendenz erkennen, die Verwendung einer Sach- oder Fantasiebezeichnung allein als Zusatz zu einem Namen zuzulassen (NJW 2004, 1651, 1652).

## B.6 MUSTERVERTRAG FÜR EINE ÜBERÖRTLICHE SOZIELTÄT

weder in die Berechnung eines Zugewinnausgleichs einbezogen wird noch Gegenstand von Auskunftsansprüchen des anderen Ehegatten sein kann.<sup>4</sup>

### § 2 Gemeinsame Berufsausübung

(1) Gegenstand der Sozietät ist die gemeinschaftliche Ausübung des Rechtsanwaltsberufes. Jeder Sozius [und jede Sozia (zur sprachlichen Vereinfachung wird im Folgenden stellvertretend allein die männliche Bezeichnung verwendet)] verpflichtet sich, seine ganze Arbeitskraft der Sozietät zu widmen, die von ihm wahrzunehmenden Mandate mit der erforderlichen Sorgfalt zu bearbeiten und sich auf seinen Tätigkeitsgebieten regelmäßig fortzubilden.

(2) Wissenschaftliche Tätigkeit einschließlich Lehrtätigkeit, Tätigkeit in anwaltlichen Berufsorganisationen und in der anwaltlichen Selbstverwaltung sowie politische und ehrenamtliche richterliche Tätigkeit sind zulässig,<sup>5</sup> sofern sie ein angemessenes Maß nicht überschreiten.

(3) Jeder Sozius ist berufen, über Annahme und Ablehnung von Mandaten zu entscheiden. Bei der Annahme von Mandaten hat jedoch jeder Sozius auf das Berufsrecht, insbesondere auf mögliche Interessenkonflikte in der Sozietät,<sup>6</sup> aber auch auf etwaige in der Sozietät beschlossene Grundsätze für die Praxisgestaltung<sup>7</sup> und sonstige Belange der Sozietät Bedacht zu nehmen. Im Zweifel ist eine Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses (§ 4) über die Annahme oder Ablehnung eines Mandats herbeizuführen. Lassen sich hierbei nicht alle Zweifel ausräumen oder widerspricht auch nur ein Sozius einer Annahmeerempfehlung, so ist das Mandat abzulehnen.

(4) Grundsätzlich werden alle Mandate namens der Sozietät übernommen. Das gilt nur nicht für Mandate, die von einem Sozius persönlich wahrgenommen werden müssen (z.B. als Notar, Schiedsrichter, Mediator, Testamentsvollstrecker, Insolvenzverwalter, Aufsichts- oder Beiratsmitglied, Sequester, Nachlassverwalter oder als Verteidiger in Straf- und Bußgeldverfahren); solche Mandate binden allein den jeweils beauftragten einzelnen Sozius.

(5) Die Sozien haben sich gegenseitig, jedenfalls aber den Gemeinsamen Ausschuss über alle neuen Mandate und alle für die Sozietät wichtigen Vorkommnisse zu unterrichten.

(6) Jeder Sozius kann in die Buchhaltung und deren Unterlagen sowie in die von der Sozietät oder den einzelnen Sozien geführten Akten Einsicht nehmen, soweit nicht im Einzelfall aus berufsrechtlichen Gründen eine Geheimhaltungsverpflichtung des mandatierten Sozius besteht.<sup>8</sup>

### § 3 Sozienversammlung

(1) Die ordentliche Sozienversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Jahres statt. Die Einladung erfolgt durch den Gemeinsamen Ausschuss (§ 4), der auch eine Tages-

4 Vgl. hierzu auch § 16 Abs. 2 S. 3. Ziel dieser Regelung ist es, auszuschließen, dass die Beteiligung an der Sozietät Gegenstand wird von Auskunftsansprüchen oder von Ausgleichsansprüchen, die über das hinausgehen, was dem Sozius bei seinem Ausscheiden zustehen würde.

5 ... und erwünscht (?).

6 BVerfG AnwBl. 2003, 521 („Sozietätswechsler“).

7 Zu den Grundsätzen der Praxisgestaltung kann ab einer gewissen Sozietätsgröße auch die Pflicht zur Spezialisierung und zum Zusammenschluss in sozietätsinternen Fachteams gehören. Diese treten dann organisatorisch neben die örtlichen Büros.

8 Das ist zum Beispiel bei Sozietäten mit Mitgliedern anderer sozietätsfähiger Berufe (Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer etc., vgl. § 59 a Abs. 1 und 2 BRAO) oder bei entsprechenden Vorgaben des Mandanten relevant.

## B.6 MUSTERVERTRAG FÜR EINE ÜBERÖRTLICHE SOZietät

ordnung erstellt. Der Gemeinsame Ausschuss kann außerordentliche Versammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Fünftel aller Sozien dies wünscht.

(2) Die Sozienversammlung ist zuständig für die Festlegung der Grundsätze der Politik der Sozietät, mittel- und langfristige Zielsetzungen (Grundsätze der Praxisgestaltung), Feststellung des Gewinns und Festlegung des Jahresbudgets, Wahl des Gemeinsamen Ausschusses und evtl. weiterer Ausschüsse,<sup>9</sup> Bildung von Praxisgruppen,<sup>10</sup> Aufnahme neuer Sozien (§ 15), Eröffnung weiterer Büros, Entscheidungen über Vorlagen des Gemeinsamen Ausschusses (§ 4 Abs. 4), bei Anrufung gegen Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses sowie Änderungen des Sozietätsvertrages.

(3) Soweit in diesem Vertrag keine andere Mehrheit genannt ist, beschließt die Sozienversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Sozien. Die Sozienversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Sozien anwesend ist. Die Abstimmung erfolgt nach Köpfen und offen. Ein Sozium kann, ausgenommen über seinen Ausschluss, auch in eigenen Angelegenheiten bestimmen. Änderungen des Sozietätsvertrages einschließlich der Änderung der Regelung über die Überschussverteilung (§ 12) und der Grundsätze der Praxisgestaltung bedürfen eines einstimmigen Beschlusses aller Sozien.<sup>11</sup>

(4) Teilnahme an Sozienversammlungen ist Pflicht, soweit nicht ein wichtiger Grund entgegensteht. In diesem Fall kann sich der abwesende Sozium durch einen anderen Sozium mittels schriftlicher Vollmacht mit Einzelweisung zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung vertreten lassen.

(5) Die Sozienversammlung wählt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Das Protokoll wird von beiden unterschrieben und allen Sozien in Kopie zugeleitet.

(6) Wenn kein Sozium widerspricht, können Sozienbeschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren (auch per Fax oder E-Mail) gefasst werden.

### § 4 Gemeinsamer Ausschuss<sup>12</sup>

(1) Die Geschäftsführung der Sozietät erfolgt, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, durch den Gemeinsamen Ausschuss.<sup>13</sup> Geschäftsführung im Sinne dieser Bestimmung betrifft nur diejenigen Geschäfte und geschäftsähnlichen Handlungen, die nicht unmittelbar die Berufsausübung oder Amtstätigkeit betreffen. Dem Gemeinsamen Ausschuss obliegt auch Einführung

<sup>9</sup> In größeren Sozietäten hat es sich als nützlich erwiesen, neben dem für die Geschäftsführung zuständigen Gemeinsamen (Verwaltungs-)Ausschuss einen für Grundsatzfragen zuständigen (Gemeinsamen) Ältestenrat vorzusehen. Es empfiehlt sich auch, eine besondere Zuständigkeit für Auswahl, Fortbildung und Überwachung des juristischen Nachwuchses festzulegen.

<sup>10</sup> Bei Großsozietäten hat sich die Bildung ortsübergreifender Fachteams („practice groups“) etabliert.

<sup>11</sup> Bei sehr großen Sozietäten empfiehlt sich eine geringere Majorität (z.B. „75 % aller Sozien“ oder „75 % aller anwesenden Sozien“).

<sup>12</sup> Andere gebräuchliche Bezeichnungen: Verwaltungsausschuss, Geschäftsführender Ausschuss. Anstelle des Ausschusses oder als dessen Vorsitzender wird in großen Sozietäten zunehmend ein Geschäftsführender Sozium („managing partner“) vorgesehen. Soweit die Sozietät für nicht unmittelbar der Berufsausübung dienende Geschäfte solche Geschäftsführende Sozien bestellt, muss vor dem Hintergrund des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG zur Vermeidung der Gewerblichkeit sichergestellt sein, dass diese nicht ausschließlich als „managing partners“ tätig sind (siehe hierzu auch: BRAK-Ausschuss Steuerrecht, Standortbestimmung: Gewerblichkeit anwaltlicher Tätigkeit – Abfärberegelung des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG, Stand: August 2017, 2 f.).

<sup>13</sup> Entscheidend für Wohlergehen und Erfolg einer überörtlichen Sozietät ist, wie sie auf Dauer die ihr gemäße Ideallinie zwischen dem Anliegen weitgehender Integration und dem gegenläufigen Streben nach örtlicher und persönlicher Selbstbestimmung findet. Der Einrichtung des Zentralausschusses und der Aufgabenwahrnehmung durch ihn bzw. den geschäftsführenden Sozium kommt dabei besondere Bedeutung zu. Daneben sollten, wenn keine Fachteams (siehe Fn. 7, 10) gebildet werden, zur Entwicklung einer einheitlichen Kultur weitere Möglichkeiten gemeinsamer Projekte und Mandatsbearbeitung gefördert und institutionalisiert werden.

## B.6 MUSTERVERTRAG FÜR EINE ÜBERÖRTLICHE SOZietät

und Überwachung eines Systems zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei Mandatsübernahmen.

(2) Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus Mitgliedern, die von der Sozienversammlung gewählt werden, wobei die verschiedenen örtlichen Teilbereiche<sup>14</sup> je ein Mitglied vorschlagen.<sup>15</sup>

(3) Der Gemeinsame Ausschuss trifft die Geschäftsführungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Vertrages und der Beschlüsse der Sozienversammlung. Besondere Angelegenheiten können im Jahresbudget oder durch anderweitige Sozienbeschlüsse anderen Ausschüssen oder einzelnen Sozien übertragen werden. Dem Gemeinsamen Ausschuss obliegt jedoch auch insoweit die Koordinierung. Er kann Aufgaben an andere Sozien delegieren. Die Übertragung von Angelegenheiten über Einzelfälle hinaus bedarf eines Sozienbeschlusses gem. § 3 Abs. 3.

(4) Der Gemeinsame Ausschuss trifft sich zu regelmäßigen Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen waren und mindestens zwei Drittel anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Wird ein Drittel der Ausschussmitglieder überstimmt, kann dieses Drittel unverzüglich ein Veto einlegen. Wird dieses innerhalb von zwei Wochen durch ein Drittel aller Sozien oder zwei Drittel der Sozien eines Teilbereichs unterstützt, gilt die Entscheidung des Gemeinsamen Ausschusses als nicht zustande gekommen, kann jedoch der Sozienversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

(5) Bei Ausschusssitzungen sollen alle Mitglieder anwesend sein und abstimmen. Nur in Ausnahmefällen können Mitglieder sich gegenseitig vertreten, jedoch nur aufgrund genauer Anweisung zu konkreten Tagesordnungspunkten.<sup>16</sup> Schriftliche (auch per Fax oder E-Mail) oder fernmündliche Entscheidungen sind zulässig, wenn alle Ausschussmitglieder im Einzelfall mit dem Verfahren einverstanden sind. Über Sitzungen sind Protokolle zu fertigen und allen Sozien in Kopie zuzuleiten. Entsprechendes gilt für schriftlich oder mündlich außerhalb von Sitzungen getroffene Entscheidungen.

### § 5 Örtliche Verwaltung<sup>17</sup>

Die Verwaltung der Angelegenheiten der örtlichen Büros obliegt im Rahmen des Jahresbudgets der Sozietät und der sonstigen Beschlüsse der Sozienversammlung und der vom Gemeinsamen und evtl. sonstigen Ausschüssen gemachten Vorgaben der Versammlung der Sozien des örtlichen Büros bzw. dem von diesen gewählten geschäftsführenden Sozios des örtlichen Büros. Angelegenheiten außerhalb der laufenden örtlichen Verwaltung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses. Es sind dies insbesondere:

- a) Investitionen über einen Betrag von mehr als ... EUR im Einzelfall;
- b) Einstellung juristischer Mitarbeiter;
- c) Verlegung oder Erweiterung des Büros;
- d) Änderung der Bankverbindung und Aufnahme von Krediten;

14 Zusätzlich oder anstelle der örtlichen Teilbereiche kann auch auf Fachteams abgestellt werden (vgl. Fn. 7, 10).

15 Fakultativ (evtl. für die ersten Jahre): „Zusätzlich wählt die Sozienversammlung für jedes ständige Mitglied einen Stellvertreter, der bei Verhinderung des ständigen Mitglieds an den Ausschusssitzungen teilnimmt.“

16 Alternativ (im Anschluss an den Fakultativzusatz in Fn. 15): „Anstelle eines verhinderten ständigen Mitglieds nimmt sein Stellvertreter an der Sitzung teil.“

17 Ggf. „und der Fachteams“.

**B.6 MUSTERVERTRAG FÜR EINE ÜBERÖRTLICHE SOZietät**

- e) Entscheidungen über die EDV-Anlage (einschl. Software);
- f) langfristige Verträge mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren.

**§ 6 Vertretung der Sozietät**

Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen wird die Sozietät von zwei Soziern gemeinschaftlich vertreten.<sup>18</sup>

**§ 7 Vermögen der Sozietät**

(1) Alle der gemeinschaftlichen Berufsausübung der Soziern dienenden Gegenstände werden und bleiben Vermögen der Sozietät. Ausgenommen davon sind diejenigen Gegenstände, die ein Sozius aus eigenen Mitteln angeschafft und beim Verbringen in die Büroräume als in seinem Eigentum verbleibend bezeichnet hat.<sup>19</sup>

(2) Die Sozietät stellt jedem Sozius die Einrichtung und Ausstattung für sein Arbeitszimmer in den gemeinsam unterhaltenen Büroräumen sowie auf sein Verlangen einen Pkw zur Verfügung. Die Betriebskosten des Pkws werden von der Sozietät bezahlt. Die Finanzierung der Anschaffungen obliegt dem jeweiligen Sozius.<sup>20</sup>

**§ 8 Geldverkehr**

Jeder Sozius hat die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten von § 8 Geldwäschegesetz zu beachten<sup>21</sup> und dafür Sorge zu tragen, dass die im Rahmen eines von ihm bearbeiteten Mandates der Sozietät anvertrauten Fremdgelder unverzüglich auf ein als solches gekennzeichnetes Anderkonto übertragen werden.

**§ 9 Berufshauptpflicht; Berufshauptpflichtversicherung**

(1) Für den Ersatz von Schäden infolge fehlerhafter Berufsausübung haften dem Mandanten bei Mandaten der Sozietät auch die Soziern als Gesamtschuldner. Bei ausnahmsweise nur einem einzelnen Sozius erteilten Mandaten (§ 2 Abs. 4 S. 2) haftet dem Mandanten zwar nur dieser Sozius, die Sozietät und die anderen Soziern sind aber im Innenverhältnis verpflichtet, den mandatierten Sozius so zu stellen, wie er stünde, wenn das Mandat der Sozietät erteilt worden wäre.

18 Für den Fall, dass der Sozietätsvertrag keine Regelung enthält, gilt die gesetzliche Regelung (§§ 709, 714 BGB), wonach die Sozietät grundsätzlich von allen Soziern gemeinsam vertreten wird. Selbstverständlich kann auch Einzelvertretung (mit oder ohne Befreiung von Beschränkungen des § 181 BGB) vorgesehen werden. Des Weiteren ist an Beschränkungen im Sinne von §§ 710, 714 BGB, etwa zugunsten der Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses oder zugunsten eines geschäftsführenden Sozius und ggf. den Stellvertretern zu denken.

19 Es empfiehlt sich, die betreffenden Inventarstücke mit dem Namen des Sozius zu versehen, dem sie gehören. Bei Beginn der Sozietät ist festzustellen, welche Gegenstände Sozietätsvermögen sind. Selbstverständlich ist es geboten, diese Listen fortzuschreiben.

20 Hingewiesen wird auf § 11 Abs. 2 sowie auf das Urteil des FG Nürnberg v. 8.3.1994 (EFG 1994, 1023), wonach in dem Fall, dass eine Anwaltssozietät einen Pkw bestellt und auch die Rechnung auf sie ausgestellt ist, die Sozietät die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer dennoch nicht als Vorsteuer abziehen kann, wenn der Pkw tatsächlich einem Sozius übergeben wird und dieser entsprechend den Vereinbarungen im Sozietätsvertrag das Alleineigentum (Sonderbetriebsvermögen) an dem Pkw erwirbt. Nach diesem Urteil scheidet beim Pkw-Leasing ein Vorsteuerabzug für die Sozietät ebenfalls aus, wenn ein Sozius selbst Leasingnehmer ist. Angebracht erscheint es, die Rechtslage so zu gestalten, dass der Pkw in das Alleineigentum der Sozietät fällt, der die Anschaffung finanzierende Sozius aber das Recht erhält, den Pkw im Falle einer Liquidation ohne Anrechnung auf seine allgemeine Liquidationsquote vorweg übereignet zu erhalten („Vorwegvermögen“).

21 Des Weiteren kann die Sozietät unter Umständen eine Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gem. § 7 Geldwäschegesetz treffen.

**B.6 MUSTERVERTRAG FÜR EINE ÜBERÖRTLICHE SOZietät**

(2) Jeder Sozius hat unverzüglich alle übrigen Soziern zu unterrichten, sobald für ihn erkennbar wird, dass die Geltendmachung von Ansprüchen wegen fehlerhafter Berufsausübung droht.

(3) Im Innenverhältnis haftet der Sozius, der den Schaden zu vertreten hat, den anderen Soziern nur dann, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, etwa in Bezug auf Abs. 5, zur Last zu liegen ist, und nur insoweit, als der Schaden nicht durch die Berufshaftpflichtversicherung gedeckt ist. Soziern, die im Falle des § 16 Abs. 2 S. 1 Hs. 1 i.V.m. Abs. 1 aus der Sozietät ausscheiden, ohne dass die Kündigung durch einen wichtigen Grund veranlasst war, können verlangen, von den in der Sozietät verbliebenen Soziern von jeglicher Haftung für Schadensfälle, die vor ihrem Ausscheiden eingetreten sind, freigestellt zu werden. Die Soziern tragen den nach Abzug der Versicherungssumme verbleibenden Schaden im Innenverhältnis entsprechend ihrer quotenmäßigen Beteiligung am Überschuss der Sozietät in dem Zeitpunkt, in dem der Schaden bei der Sozietät eingetreten ist.<sup>22</sup>

(4) Die Sozietät schließt für jeden Sozius und für jeden juristischen Mitarbeiter eine Berufshaftpflichtversicherung ab, deren Deckungssumme ... EUR<sup>23</sup> für jeden Versicherungsfall zu betragen hat, wobei die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden auf ... EUR<sup>24</sup> begrenzt werden darf. Der Berufshaftpflichtversicherungsschutz ist regelmäßig darauf zu überprüfen, ob er noch den aktuellen gesetzlichen Vorgaben entspricht und dem Zuschnitt der Sozietät angemessen erscheint.

(5) Jeder Sozius ist verpflichtet, das mit den von ihm wahrzunehmenden Mandaten konkret verbundene Haftpflichtrisiko zu überprüfen. Zeigt sich ein erhöhtes Risiko ist dieser Umstand den anderen Soziern anzuzeigen und mit ihnen über die Reaktion darauf zu entscheiden, insbesondere darüber, ob insofern die Versicherungsdeckung erhöht und/oder eine schriftliche Haftungsbeschränkungsvereinbarung mit dem Mandanten angestrebt<sup>25</sup> oder die Mandatsübernahme abgelehnt werden soll. Bei Meinungsverschiedenheiten gelten die Regelungen aus § 2 Abs. 3 S. 3 und 4.

**§ 10 Einnahmen**

Sämtliche Einnahmen aus anwaltlicher Tätigkeit (Betriebseinnahmen) fließen der Sozietät zu. Anwaltliche Tätigkeit im Sinne dieses Vertrages ist auch die Tätigkeit als Schiedsrichter, Testamentsvollstrecker, Mitglied eines Aufsichtsrates oder eines Beirates etc. Vergütungen für Tätigkeiten als Fachschriftsteller, Dozent oder Mitglied einer Prüfungskommission stehen dem jeweiligen Sozius zu.<sup>26</sup>

**§ 11 Ausgaben**

(1) Alle Aufwendungen, die durch den Betrieb der Sozietät veranlasst werden, sind Betriebsausgaben der Sozietät (Betriebsausgaben I). Dazu zählen auch die Beiträge zu Rechtsanwaltskam-

22 Es sind selbstverständlich andere Regelungen denkbar, etwa die Schadensverteilung nach den Quoten, die im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens gelten.

23 Mindestens 250.000 EUR (vgl. § 51 Abs. 4 S. 1 BRAO).

24 Diese Obergrenze muss mindestens 1.000.000 EUR betragen (vgl. § 51 Abs. 4 S. 2 BRAO).

25 Darüber hinaus sollte es im Sozietätsvertrag ausdrücklich festgehalten werden, wenn die Soziern möchten, dass die Sozietät grundsätzlich von der Möglichkeit zur Haftungsbeschränkung gem. § 52 BRAO Gebrauch machen soll.

26 Grundsätzlich sollten alle mit der Berufstätigkeit zusammenhängenden Einnahmen in die Sozietät fließen. Eine Ausnahme für die genannten Tätigkeiten rechtfertigt sich, weil sie im Interesse der Sozietät – oder der Anwaltschaft – liegen, regelmäßig außerhalb der normalen Arbeitszeit des Sozius geleistet werden und die Vergütungen verhältnismäßig gering sind.

## B.6 MUSTERVERTRAG FÜR EINE ÜBERÖRTLICHE SOZietät

mer, Anwaltverein und ähnlichen nationalen wie internationalen Organisationen und Instituten, die Prämien für mit der Berufsübung zusammenhängenden Versicherungen einschließlich der Prämien für Versicherungen bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft. Das Gleiche gilt für Aufwendungen für die Teilnahme eines Sozius an Fortbildungsveranstaltungen, Seminaren, nationalen oder internationalen Anwaltszusammenkünften einschließlich der Reise- und Hotelkosten sowie für die Aufwendungen zur Repräsentation, soweit die Kosten und Aufwendungen im Interesse der Sozietät liegen; im Zweifel entscheidet hierüber der Gemeinsame Ausschuss.

(2) Die Aufwendungen der Sozietät gem. § 7 Abs. 2 (einschließlich des auf die Eigennutzung des Pkws entfallenden Umsatzsteueranteils) sowie die in Abs. 1 genannten Aufwendungen, soweit sie nicht gemeinsame Betriebsausgaben sind, sind persönliche Sonderbetriebsausgaben des betreffenden Sozius und werden als Betriebsausgaben II für den Sozius gesondert erfasst.

### § 12 Verteilung des Überschusses

(1) Der nach Abzug der Betriebsausgaben verbleibende Überschuss wird unter die Sozien nach Maßgabe der jeweils unter ihnen geltenden Quotenvereinbarung (Anlage zu § 12) verteilt.<sup>27</sup> Die Quote jedes Sozius wird in Punkten ausgedrückt. Der Anteil jedes Sozius am Ergebnis bestimmt sich nach dem Verhältnis seiner Punktzahl zu der Summe der Punkte aller Sozien. Sozien, die der Sozietät seit mindestens zehn Jahren angehören, soll in der Regel die Höchstpunktzahl zustehen.<sup>28</sup>

(2) Sozien, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und den Umfang ihrer Tätigkeit gem. § 17 Abs. 1 S. 1 Fall 2 einschränken, sind verpflichtet, einer entsprechenden, angemessenen Herabsetzung ihrer Punktzahl zuzustimmen.

(3) Die Sozien verpflichten sich, von dem Überschuss zunächst eine Rücklage in Höhe der durchschnittlichen Betriebsausgaben der Sozietät für sechs Monate<sup>29</sup> auf ein Sonderkonto zu überführen. Dabei soll der Anteil des einzelnen Sozius an der Rücklage seinem Anteil an dem Überschuss entsprechen. In den ersten zwei Jahren seiner Zugehörigkeit zur Sozietät ist ein Sozius nicht verpflichtet, zu der Rücklage mit mehr als 10 % der monatlich auf ihn entfallenden Überschussanteile beizutragen. Über die Rücklage kann nur der Gemeinsame Ausschuss verfügen.

27 Viele überörtliche Sozietäten bilden örtliche „profit centers“ und verteilen den Überschuss auf Ortsebene. Dies läuft jedoch dem Anliegen der Integration zuwider.

28 In Betracht kommt – unter vielen anderen Möglichkeiten – eine Verteilung des Überschusses (und ggf. des Verlustes) nach Prozentsätzen. Eine solche Regelung sollte flexibel gehalten und in bestimmten Zeiträumen überprüft werden. Das Punktsystem erscheint wesentlich flexibler als die Verteilung nach Prozentsätzen. Bei der Verteilung der Punkte können besondere Gesichtspunkte berücksichtigt werden wie Leistung, Verdienst um Aufbau der Sozietät im Allgemeinen oder einer besonderen Sparte. Der Überschuss wird durch die Gesamtzahl der Punkte geteilt, die unter oder über 100 liegen können. Die Änderung der Punktzahl für den einzelnen Sozius wie auch die Zuteilung von Punkten an neue Sozien ist einfacher als die Änderung von Prozentsätzen. Die Regelung, dass ein junger Sozius regelmäßig nach zehn Jahren die Höchstpunktzahl erreicht und diese Punktzahl bis zu seinem Ausscheiden aus der Sozietät oder einer Reduzierung seiner Tätigkeit bestehen bleibt (sog. Lockstep), hat erhebliche Vorteile. Sie vermeidet es, dass Schwankungen in der Leistungsfähigkeit eines Sozius, aus welchen Gründen auch immer, je nach Anlass zu Änderungen der Punktzahl führen. Bei allen Regelungen sollte berücksichtigt werden, dass eine Sozietät nur funktionieren und florieren kann, wenn alle Sozien damit einen für sich ausreichenden Lebensstandard bestreiten können und das Gefühl einer fairen Regelung haben.

29 Eine Rücklage in der Höhe der Betriebsausgaben für einige Monate gibt der Sozietät Sicherheit gegenüber stark schwankenden Einnahmen. Die Höhe der Rücklage sollte keinesfalls auf einen kürzeren Zeitraum begrenzt werden, um zu vermeiden, dass die Sozien bei vorübergehend geringeren Einnahmen Beiträge aus dem privaten Vermögen einzahlen müssen, um die laufenden Betriebsausgaben zu decken. Wird die Rücklage wegen schwankender Einnahmen oder für besondere, nicht durch die laufenden Einnahmen gedeckten Investitionen auf einstimmigen Beschluss der Sozien in Anspruch genommen, so ist sie anschließend vor der Auszahlung von Überschüssen an die Sozien wieder aufzufüllen.

**B.6 MUSTERVERTRAG FÜR EINE ÜBERÖRTLICHE SOZietät**

(4) Die verbleibenden Überschussanteile gem. Abs. 1 werden unter Berücksichtigung der als Betriebsausgaben II auf die einzelnen Sozien entfallenden Beträge monatlich an die Sozien voll ausbezahlt.

(5) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres ist für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Abrechnung als Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben (§ 4 Abs. 3 EStG) zu erstellen. Die Abrechnung wird aufgrund eines Beschlusses der Sozien verbindlich.

**§ 13 Urlaub**

Jeder Sozien hat Anspruch auf einen Jahresurlaub von ... Tagen und nach Vollendung des ... Lebensjahres auf ... zusätzliche Urlaubstage. Die Sozien sind verpflichtet, untereinander eine Abstimmung über den Zeitpunkt des Urlaubs herbeizuführen. Dabei ist auf Sozien mit schulpflichtigen Kindern Rücksicht zu nehmen.

**§ 14 Erkrankung eines Sozien**

(1) Jeder Sozien schließt eine Berufsunfallversicherung<sup>30</sup> sowie zur Deckung des außerberuflichen Unfallrisikos eine private Unfallversicherung<sup>31</sup> ab. Jeder Sozien ist außerdem gehalten, eine private Krankenversicherung abzuschließen.

(2) Ist die Arbeitskraft eines Sozien durch Krankheit, Gebrechen oder aus anderen Gründen seit über sechs Monaten erheblich gemindert, so können die übrigen Sozien von ihm eine angemessene Herabsetzung seiner ihm nach § 12 Abs. 1 zustehenden Quote verlangen. Das Verlangen bedarf einer Mehrheit von 75 % der Stimmen aller anderen Sozien.

**§ 15 Aufnahme weiterer Sozien**

Die Sozietät kann durch die Aufnahme weiterer Rechtsanwälte oder Angehöriger anderer freier Berufe, mit denen Rechtsanwälte eine Sozietät eingehen können, erweitert werden. Die Aufnahme bedarf einer Mehrheit von 90 % aller Sozien sowie der Einstimmigkeit der Sozien des betreffenden örtlichen Büros.<sup>32</sup>

**§ 16 Kündigung; Ausscheiden<sup>33</sup>**

(1) Jeder Sozien kann seine Mitgliedschaft in der Sozietät gegenüber allen anderen Sozien unter Einhaltung einer Frist von ... Monaten<sup>34</sup> auf das Ende eines Kalenderjahres ordentlich kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 723 Abs. 1 S. 2 BGB bleibt unberührt.

30 Bei der VBG (Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, Hamburg).

31 Die Prämien zur Privatunfallversicherung sollten aus Privatmitteln gezahlt werden, damit die Versicherungsleistungen im privaten Bereich anfallen und daher steuerfrei vereinnahmt werden können. In der Privatunfallversicherung empfiehlt es sich, das Todesrisiko und das Invaliditätsrisiko etwa im Verhältnis 1:3 abzuschern. Große Sozietäten sollten versuchen, Prämienrabatte zu erreichen. Wichtig ist es zu bestimmen, wer im Versicherungsfall bezugsberechtigt sein soll.

32 Ggf. „und des betreffenden Fachteams“. Für sehr große Sozietäten kann es sich empfehlen, die Quoten für die Aufnahme neuer Sozien herabzusetzen.

33 Bei den nachfolgenden Ausscheidensfolgen wurde bewusst von einem Wettbewerbsverbot abgesehen. Ein solches wäre ohnehin nur in engen Grenzen zulässig (zuletzt BGH AnwBl. 2005, 715). Es wäre auch im Kontext der Mandantenmitnahmeklausel (Abs. 6) und der Abfindungsregelung (§ 18) zu sehen.

34 Erfahrungsgemäß ist es nicht sinnvoll, den Zeitraum über drei oder sechs Monate auszudehnen. Zu den Grenzen für die zeitliche Einschränkung des Kündigungsrechts bei Anwaltssozietäten vgl. BGH ZIP 2006, 2316; Goette, ZGR 2008, 436, 442.



**B.6 MUSTERVERTRAG FÜR EINE ÜBERÖRTLICHE SOZietät**

(2) Die Mitgliedschaft eines Sozius in der Sozietät kann grundsätzlich von allen übrigen Soziern gemeinsam unter Einhaltung einer Frist von ... Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch außerordentlich ohne Einhaltung dieser Frist. Gegenüber einem Sozius, welcher der Sozietät mehr als zehn Jahre<sup>35</sup> angehört und seine Mitarbeit nicht eingestellt hat und der weder berufs unfähig geworden noch auf Dauer erkrankt ist, ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen, mithin nur eine außerordentliche Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Als wichtiger Grund gilt es stets, wenn ein Sozius nach seiner Aufnahme in die Sozietät heiratet, ohne im Zusammenhang mit der Eheschließung oder binnen angemessener Frist danach eine Vereinbarung entsprechend § 1 Abs. 3 S. 2 zu treffen.

(3) Kündigungen bedürfen der Schriftform. In Fällen des Abs. 2 bedarf die Kündigung der persönlichen Unterzeichnung durch alle übrigen Soziern.<sup>36</sup>

(4) Kündigungen führen zum Ausscheiden des betreffenden Sozius. Die Sozietät wird unter den verbleibenden Soziern fortgesetzt. Erscheint der Name des ausgeschiedenen Sozius im Namen der Sozietät, so ist die Sozietät berechtigt, ihren bisherigen Sozietätsnamen weiterzuführen, es sei denn, es stehen wichtige Gründe entgegen. Eine anderweitige Anwaltstätigkeit des Ausscheidenden gilt nicht als ein solcher wichtiger Grund, auch dann nicht, wenn sie nach diesem Vertrag zulässig ist.<sup>37</sup>

(5) Die Regelungen in Abs. 4 gelten entsprechend, wenn ein Sozius verstirbt.

(6) Scheidet ein Sozius infolge Kündigung aus der Sozietät aus, so sind alle Soziern einschließlich des Ausscheidenden verpflichtet, den ernsthaften Versuch zu unternehmen, sich darüber zu verständigen, welche von dem ausscheidenden Sozius begründeten oder allein oder gemeinsam mit anderen betreuten Mandatsverhältnisse ihm unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die betroffenen Mandanten übertragen werden sollen. Kommt eine Verständigung darüber nicht innerhalb eines Monats ab Kündigung zustande, so haben die Soziern alle von dem ausscheidenden Sozius begründeten oder allein oder gemeinsam mit anderen betreuten Mandanten darüber zu befragen, ob der ausscheidende Sozius oder die Sozietät künftig die jeweiligen laufenden Sachen bearbeiten sollen. Kommt auch über die Art und Weise der Befragung oder den Kreis der zu befragenden Mandanten keine Verständigung zustande, so hat die Befragung in einem gemeinsamen Rundschreiben an alle diejenigen Mandanten zu erfolgen, die der ausscheidende Sozius hierfür benannte und für die er im letzten Jahr vor seinem Ausscheiden tätig war. Kommt auch über ein solches Rundschreiben innerhalb von zwei Monaten ab Kündigung keine Verständigung zustande und hat auch innerhalb eines weiteren Monats ein Vermittlungsversuch des Vorstandes der zuständigen Rechtsanwaltskammer<sup>38</sup> keinen Erfolg, so dürfen sowohl die Sozietät als auch der ausscheidende Sozius durch ein sachlich gehaltenes Schreiben einseitig die Entscheidung aller derjenigen Mandanten einholen, deren Mandatsbeziehung der ausscheidende Sozius auf sich

35 Bei Festlegung des Zeitraumes ist zu berücksichtigen, wie lange der Sozius bereits vor Aufnahme in die Sozietät als Angestellter tätig war.

36 Bei sehr großen Sozietäten kann es sich empfehlen, das Quorum für den Kündigungsbeschluss auf 75 % der Stimmen aller Soziern herabzusetzen und die Unterzeichnungen der Kündigungserklärung auf die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses zu beschränken.

37 Es ist sinnvoll, dies (so oder entgegengesetzt) ausdrücklich, ggf. mit einer Übergangsfrist für die bisherige Namensführung, festzulegen.

38 Im Falle einer Sozietät mit Mitgliedern anderer Berufe (z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater) sollte eine Vorschrift aufgenommen werden dahingehend, dass die Wirtschaftsprüferkammer bzw. Steuerberaterkammer und die Rechtsanwaltskammer einen Einigungsversuch herbeiführen sollen.

**B.6 MUSTERVERTRAG FÜR EINE ÜBERÖRTLICHE SOZietÄT**

überzuleiten wünscht. Dasselbe Verfahren ist im Falle der Auflösung der Sozietät in Bezug auf alle Mandate aller Sozien durchzuführen.

**§ 17 Einstellen der Mitarbeit wegen Erkrankung, Berufsunfähigkeit und Alters**

(1) Jeder Sozium kann durch Erklärung gegenüber allen anderen Sozien zum Ablauf jedes Kalenderjahres nach Vollendung des 65. Lebensjahres seine Mitarbeit in der Sozietät einstellen (Eintritt in den Ruhestand) oder einschränken. Die Erklärung muss den anderen Sozien mindestens sechs Monate vor dem Ablauf des betreffenden Kalenderjahres zugegangen sein. Mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Sozium das 72. Lebensjahr vollendet hat, tritt er ohne Weiteres in den Ruhestand; eine hiervon abweichende Vereinbarung bedarf einer Mehrheit von 75 % der Stimmen aller Sozien.

(2) Wird ein Sozium vor Eintritt in den Ruhestand ganz oder überwiegend berufsunfähig, kann er durch Beschluss der anderen Sozien in den vorzeitigen Ruhestand versetzt werden. Das Gleiche gilt, wenn dies zur Vermeidung von Nachteilen für die Sozietät notwendig erscheint und der Sozium das 65. Lebensjahr vollendet hat. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75 % der Stimmen aller anderen Sozien.

(3) Durch seinen Eintritt in den Ruhestand scheidet der betreffende Sozium aus der Sozietät aus.<sup>39</sup> Es gelten die Rechtsfolgen des § 16 Abs. 4 und Abs. 6 entsprechend.

**§ 18 Auseinandersetzungsguthaben**

(1) Scheidet ein Sozium, gleichgültig aus welchen Gründen, aus der Sozietät aus, so haben er bzw. seine Erben Anspruch auf

- (a) die Auszahlung des Guthaben-Saldos der für den betreffenden Sozium von der Sozietät geführten Konten und
- (b) seinen Anteil an der Rücklage (§ 12 Abs. 3) gemäß den ertragsteuerlichen Buchwerten des Sozietätsvermögens – ausschließlich Forderungen – am Ende des Jahres, in dem der Sozium aus der Sozietät ausscheidet.<sup>40</sup>

<sup>39</sup> Ein sofortiges Ausscheiden von in Ruhestand tretenden Sozien kann auf der einen Seite zwar nachteilige steuerliche Folgen für sie haben (z.B. vorzeitige Versteuerung anteiliger stiller Reserven etwa im Betriebsgebäude, Sofortbesteuerung des Barwertes der Pension). Auf der anderen Seite kann durch die Einrichtung einer reinen Ruheständler-Gesellschaftszugehörigkeit eine steuerliche Qualifizierung der gesamten Sozietät als Gewerbebetrieb drohen (siehe dazu BRAK-Ausschuss Steuerrecht, Standortbestimmung: Gewerblichkeit anwaltlicher Tätigkeit – Abfärberegelung des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG, Stand: August 2017, 2f.). Daher sollte im Zweifel dem Zug der Zeit folgend ein sofortiges Ausscheiden vorgesehen und auch auf Versorgungsregelungen gänzlich verzichtet oder auf Versicherungsmodelle ausgewichen werden. Mit der Einführung der Altersversorgung der Anwälte durch Ländergesetze (z.B. das Gesetz über das Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg (RAVersG) v. 21.11.2000) hat die sozietätsvertragliche Versorgungsregelung ohnehin viel von ihrer früheren Bedeutung verloren. Hinzu kommt, dass Sozietäten in der Praxis zunehmend als bloße Verbindung auf Zeit gesehen werden.

<sup>40</sup> Auf die Vereinbarung eines besonderen Abfindungsentgelts wird verzichtet, weil auch der Eintritt eines neuen Sozium nicht mit irgendwelchen Leistungen verbunden ist und insbesondere, weil der Ausscheidende zur „Mitnahme“ von Mandanten gem. § 16 Abs. 6 berechtigt ist; dies rechtfertigt grundsätzlich den Ausschluss von einer Beteiligung am Geschäftswert der Sozietät (OLG Bremen DStR 1992, 78; BGH NJW 1995, 1551). Denkbar wäre eine zusätzliche Geschäftswertabgeltung in Form eines Pauschalbetrages, z.B. eines Prozentsatzes des durchschnittlichen Umsatzes der letzten Jahre. Eine Kumulierung von Mandantenmitnahme und Geschäftswertabgeltung ist jedenfalls zu vermeiden, etwa durch Anrechnung künftiger Honorareinnahmen auf ein evtl. Abfindungsentgelt.

**B.6 MUSTERVERTRAG FÜR EINE ÜBERÖRTLICHE SOZietät**

(2) Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Beteiligung an den laufenden Mandaten (§ 740 BGB) und auf Befreiung von den gesellschaftsrechtlichen Verbindlichkeiten (§ 738 Abs. 1 S. 2 BGB). Jedoch hat der ausscheidende Sozius Anspruch auf Freistellung von der Haftung für sonstige Verbindlichkeiten der Sozietät.

**§ 19 Schiedsgericht**

Streitigkeiten zwischen den Soziern oder zwischen einem Sozius oder mehreren Soziern und der Sozietät werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden. Es gilt der diesem Vertrag in Kopie als Anlage zu § 19 beigefügte Schiedsvertrag.<sup>41</sup>

**Anlage zu § 19**

[...]

1. Über alle Meinungsverschiedenheiten, welche sich zwischen den Soziern oder zwischen einem Sozius oder mehreren Soziern und der Sozietät aus oder im Zusammenhang mit dem Sozietätsvertrag, insbesondere über dessen Rechtsgültigkeit, nachträgliche Unwirksamkeit, Inhalt, Auslegung und Durchführung, ergeben sollten, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein dreigliedriges Schiedsgericht mit dem Sitz in dem Bezirk, in welchem sich das in der Präambel des Sozietätsvertrags zuerst erwähnte Büro der Sozietät befindet.
2. Das Schiedsgericht ist befugt, Lücken des Sozietätsvertrags, auch solche, die sich aus einer grundlegenden Änderung der tatsächlichen und/oder rechtlichen Verhältnisse ergeben sollten, mit Wirkung für und gegen alle Soziern und die Sozietät auszufüllen. Dabei soll das Schiedsgericht unter Zugrundelegung des im Übrigen zum Ausdruck gekommenen Willens der Soziern in billiger Weise deren Interessen Rechnung tragen.
3. Jeder Schiedsrichter muss zur Ausübung des Richteramts befähigt sein. Die Ernennung der Schiedsrichter erfolgt gemäß nachstehenden Regelungen:
  - a) Bei Schiedsverfahren mit zwei Parteien ernennt jede Partei einen Schiedsrichter.
  - b) Wenn mehrere Soziern oder ein Sozius und die Sozietät das schiedsgerichtliche Verfahren einleiten wollen, haben sie einen gemeinsamen Schiedsrichter zu ernennen, widrigenfalls keiner der von ihnen ernannten Schiedsrichter als wirksam ernannt gilt.
  - c) Wird das schiedsgerichtliche Verfahren gegen mehrere andere Soziern oder gegen einen Sozius und die Sozietät als gemeinsame Schiedsbeklagte betrieben, so haben diese einen gemeinsamen Schiedsrichter zu ernennen, widrigenfalls keiner der von ihnen ernannten Schiedsrichter als wirksam ernannt gilt. § 1035 Abs. 3 S. 3 ZPO gilt in diesem Fall mit der Maßgabe, dass das Gericht nicht nur für die gemeinsamen Schiedsbeklagten einen Schiedsrichter zu bestellen hat, sondern auch einen (neuen) Schiedsrichter für die Klägerseite.
4. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über das schiedsrichterliche Verfahren (§§ 1025 ff. ZPO).

[Unterschriften]

<sup>41</sup> Diese „Auskopplung“ hat unter anderem den Vorteil, jeglichem Streit um die Reichweite des Verbraucherbegriffs in § 1031 Abs. 5 ZPO aus dem Wege zu gehen.

## **B.6 MUSTERVERTRAG FÜR EINE ÜBERÖRTLICHE SOZietÄT**

### **§ 20 Schlussbestimmungen**

(1) Ansprüche aus diesem Vertrag können weder abgetreten werden noch verpfändet noch mit einem Nießbrauch belastet werden.

(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sämtliche Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. In einem solchen Falle sind die Sozien verpflichtet, an der Schaffung einer Bestimmung mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommenes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.